



Änderungen der HBO zum 29.11.2022, 08.06.2023 und 02.08.2023

Der vorliegende Abdruck der HBO vom 28. Mai 2018, in der Fassung vom 03.06.2020, hat zum 29.11.2022, 08.06.2023 und 02.08.2023 Änderungen erfahren.

Die Änderung vom 29.11.2022 steht im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungen des Hessischen Energiegesetzes gleichen Datums zur Nachschärfung der Klimaschutzziele. So soll z. B. der Einbau von Wärmepumpen erleichtert werden, indem Abstandsregeln deutlich reduziert werden. Wärmepumpen bis zu einer Höhe von zwei Metern und einer Länge von drei Metern sind künftig auf den grundsätzlich freizuhaltenden Abstandsflächen von Baugrundstücken laut Gesetz zulässig.

Vorgaben für Photovoltaikanlagen auf Dächern wurden gelockert, indem geringere Mindestabstände zu den Nachbardächern gelten, wenn zwischen den Gebäuden eine Brandschutzmauer steht. Das soll vor allem die Installation auf Reihenhäusern und Doppelhaushälften erleichtern. Ohne brandschutztechnische Vorkehrungen bleibt es jedoch beim Mindestabstand von 1,25 Meter.

Regelungen zu Mobilfunkanlagen wurden an das am 8. Juni 2023 in Kraft getretene Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz angepasst (bzgl. Abstandsflächen in § 6 Abs.5 und bzgl. baugenehmigungsfreien Vorhaben in Nr. 5.2 der Anlage zur HBO).

Zum 02.08.2023 wurde eine Einfügung im Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zur HBO vorgenommen, s. nachfolgend letzter Spiegelstrich.

Im Einzelnen betreffen die o.g. HBO- Änderungen vom 29.11.2022 folgende Regelungen (dargestellt werden auch die Änderungen vom 03.06.2023 sowie 02.08.2023):

§ 6

- Abs. 5 (es wurde mit Datum 08.06.2023 eine neue Nr. 3 zur Vereinfachung der Abstandsflächen für Mobilfunkmasten ergänzt)
- Abs. 6, Satz 4 Nr. 2 (geänderte Abstandsflächen bei Außenwand- und Dachdämmungen)
- Abs. 9, Nr. 4 (geänderte Abstandsflächen bei Wärmepumpen)
- Abs. 10, Nr. 11 (geänderte Abstandsflächen bei Wärmepumpen)
- Abs. 13 (Berücksichtigung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes)

§ 31

- Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Brandschutzeigenschaft von Kleinteilen bei Außenwänden)
- Abs. 5 Satz 3 (Regelung zu hinterlüfteten Außenwandbekleidungen)

§ 35

- Abs. 5 Satz 1 (Änderung der Begrifflichkeit bzgl. „Gebäudeteile“ / „Brandabschnitte“)
- Abs. 5 Satz 2 (Neufassung der Abstandsregelung zu Brandwänden und Wänden, z.B. bei Errichtung von Photovoltaikanlagen)

Anlage zur HBO, Abschnitt I, Nr. 5.2 und 13.6

- Nr. 5.2. verzichtet bei vielen temporären Antennenanlagen auf ein Genehmigungsverfahren
- An Nr. 13.6 wurden mit Datum vom 02.08.2023 die Worte „sowie Zuwegungen zu Anlagen der Energieversorgung“ angefügt.

Die Änderungen im Einzelnen finden Sie unter „Bürgerservice Hessenrecht–HBO/Landesnorm Hessen/Gesamtausgabe“.

Wiesbaden, Anke Haack, 14.12.2022, 21.08.2023 und 29.08.2023